



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Wirtschaft und Arbeit

### **Richtlinien**

**für die Gewährung von de-minimis-Zuschüssen an  
Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen  
zur Förderung von wirtschaftsbezogenen Aktivitäten,  
auch Existenzgründungen,  
mit wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung  
im Rahmen der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung  
(EFRE)  
an Vorhaben im Fördergebiet St. Pauli  
während der Förderperiode 2000 - 2006**

**vom 26. April 2002**

(aktualisiert am 17. Mai 2004 und 17. Mai 2005)

#### **1. Zuwendungszweck**

EFRE beteiligt sich an Unternehmensvorhaben, die

- zu einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens,
- zu einem hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit,
- zu einem hohen Beschäftigungsniveau,
- zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt,
- zu einem hohen Maß an Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität

beitragen. Das EFRE-Fördergebiet liegt im Stadtteil St. Pauli (siehe Anlage 1).

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen für betriebliche Vorhaben zur Förderung wirtschaftsbezogener Aktivitäten nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der EU-Vorschriften für die EFRE-Förderung (siehe Ziffer 6).

Ziel des Programms ist die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen, dauerhaften Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (siehe Ziffer 3) des Fördergebiets St. Pauli.

Zweck der Förderung ist es, diesen Unternehmen die finanziellen Lasten in der Anlaufphase der betrieblichen Vorhaben zu erleichtern und die Erfolgchancen der Aktivität zu verbessern.

Durch die Förderung soll vor allem der Bestand der kleinen und mittleren Unternehmen im Fördergebiet gesichert und gestärkt werden. Diese Unternehmen sind Arbeitsstätten für eine große Zahl von Beschäftigten und erzeugen einen beachtlichen Teil des Angebots an Waren und Dienstleistungen. Existenzgründungen sind einbezogen. Die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe bestimmt in wesentlichem Umfang die Stellung des Standorts als lokaler oder regionaler Wirtschaftsplatz. Daher sollen durch die Förderung die Vielfalt der Branchenstruktur erhalten und erweitert sowie wohnortnahe Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden. Gleichzeitig soll das Erscheinungsbild des Stadtteils verbessert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden nach Abwägung der Vorteile des Projekts für St. Pauli im Sinne der EFRE-Förderung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

EFRE beteiligt sich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. August 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Fördergebiet an der Finanzierung von

- produktiven Investitionen zur Schaffung oder Einhaltung dauerhafter Arbeitsplätze und
- Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Anregung und Unterstützung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen sowie der Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere folgendes umfassen:
  - Beihilfen für Unternehmensdienste,
  - Finanzierung des Technologietransfers,
  - Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu Finanzierungen und Krediten,
  - direkte Investitionsbeihilfen,
  - Beihilfen für lokale Dienstleistungen, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen.

Gefördert werden können insbesondere die nachfolgend aufgeführten betrieblichen Vorhaben:

- Investitionen zur Gründung eines Unternehmens,
- der Erwerb eines Unternehmens oder Betriebs, wenn der Kaufpreis angemessen ist;
- der Erwerb eines Unternehmens aus dem eigenen Familienverband (z.B. von den Eltern), wenn der Übergabepreis angemessen ist und der Erwerb eine endgültige Übergabe an die nächstfolgende Generation (sog. Generationswechsel) darstellt. Ansonsten ist der Unternehmenserwerb aus dem eigenen Familienverband grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen;
- Investitionen zur wesentlichen Erweiterung eines bestehenden Unternehmens;
- Investitionen im Zusammenhang mit einer notwendigen Verlagerung eines bestehenden Unternehmens innerhalb des Fördergebiets;
- Modernisierungs-, Umbau- und Instandsetzungsinvestitionen am gewerblich genutzten Gebäude, in gewerblich genutzte Räume und am Grundstück sowie

ggf. damit in Zusammenhang stehende Begrünnungsmaßnahmen, wenn sie die Attraktivität des Betriebs erhöhen; ausgenommen sind Luxusmodernisierungen;

- Investitionen oder grundlegende Instandhaltungsmaßnahmen für Betriebsausrüstungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, wenn ohne diese Maßnahme die Existenz des Betriebs am Standort gefährdet wäre und die Ausgaben der Maßnahme ohne Förderung aus den betrieblichen Erträgen nicht erwirtschaftet werden können. Dieses gilt auch, wenn die Maßnahme der Erfüllung behördlicher Auflagen dient;
- Investitionen zur Errichtung von Betrieben im Fördergebiet St. Pauli durch kleine und mittlere auswärtige Unternehmen;
- Ausgaben für Unternehmensdienste zur Markteinführung technologisch neuer Produkte oder grundlegender technischer Verbesserungen bereits marktgängiger Produkte sowie grundlegender technischer Verbesserungen von Produktions- und Distributionsverfahren bzw. -systemen;
- fachliche Begleitung der Umsetzung von Ergebnissen einer öffentlich geförderten Unternehmensberatung, die der Schwachstellenanalyse und der Erarbeitung von Lösungen zu betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Fragen sowie der Erarbeitung komplexer betrieblicher Konzepte dient, insbesondere in den Schwerpunkten:
  - Unternehmenssicherung, auch von jungen Unternehmen in der Konsolidierungsphase,
  - Sicherung der Unternehmensnachfolge,
  - Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit.

Ausgaben für die übliche Instandhaltung werden nicht bezuschusst, es sei denn, sie stehen mit den zu fördernden Investitionen in einem untrennbaren Zusammenhang und diese Investitionen überwiegen.

Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn eine Verlagerung des Unternehmens oder der Betriebsstätte nach außerhalb von St. Pauli angekündigt oder absehbar ist.

Diese Richtlinien gelten aus EU-rechtlichen Gründen nicht für

- die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereiche,
- Beihilfen im Verkehrssektor und für Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren beziehen (Agrarbereich),
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen und
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

### **3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen, auch in der Wirtschaft tätige Angehörige freier Berufe sein, die

ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß EU-Definition (siehe Anlage 2) im Fördergebiet St. Pauli betreiben, gründen oder errichten wollen.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und erfolgt als Anteilfinanzierung. Der Zuschuss kann in der Regel bis zu 30% der zuschussfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertsteuer betragen, maximal 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Bei betrieblichen Investitionen gehören zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben sämtliche angemessenen Anschaffungs- und Herstellungsausgaben (inklusive zuschussfähiger Eigenleistung) einschließlich Nebenausgaben, die zur Durchführung der Investition aufzuwenden sind.

Ausgaben für das Honorar zur fachlichen Begleitung der Umsetzung einer öffentlich geförderten Unternehmensberatung werden bezuschusst für höchstens dreißig Tagewerke mit höchstens 307 Euro pro Tagewerk.

Ausgaben für einen Umzug, der im Zusammenhang mit einem Förderprojekt stehen muss, können mit bis zu 30% der nachgewiesenen Ausgaben bezuschusst werden.

In jedem Fall ist ein angemessener Eigenanteil aufzubringen.

#### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventiongesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes (des Bundes) und gemäß § 1 des hamburgischen Subventiongesetzes vom 30. November 1976 strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

Bei den im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüssen handelt es sich um de-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen. Danach darf ein Unternehmen ohne Notifizierung innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten de-minimis-Beihilfe höchstens 100.000 Euro Beihilfe erhalten.

Die Beihilfenehmerin/Der Beihilfenehmer ist im Hinblick auf die zulässigen Höchstbeträge für de-minimis-Beihilfen zur Offenlegung aller de-minimis-Beihilfen verpflichtet, die sie/er im Dreijahreszeitraum erhalten hat. Sie/Er ist gleichfalls verpflichtet, bei der Beantragung weiterer Beihilfen auch bei anderen Stellen die nach diesem Förderprogramm gewährte Beihilfe anzugeben. Dies ist eine subventionserhebliche Angaben im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Die Bewilligungsbehörden müssen regelmäßige Erfolgskontrollen im Hinblick auf die Zieldefinition und Zweckerreichung sowie die Verwendung der von der EU und ihr gewährten Subventionen durchführen. Die Zuschussempfängerin/Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle durch die Bewilligungsbehörden oder von ihr beauftragte Dritte mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über die Auswirkungen der Zuschüsse auf die Entwicklung des Unternehmens in den Jahren nach der Gewährung des Zuschusses.

Der Zuschuss ist zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die geförderten Wirtschaftsgüter innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Auszahlung des Zuschusses dem Zuwendungszweck zuwider verwandt werden.

## 6. Verfahren

Der vollständige schriftliche Antrag ist vor Beginn der betrieblichen Vorhaben bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit/Abteilung Wirtschaftsförderung, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, einzureichen<sup>1</sup>. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der erste Schritt zu dessen Verwirklichung anzusehen. Als Vorhabenbeginn gelten daher z.B. bereits der Abschluss eines Kaufvertrags über Grundstücke (es sei denn, er ist länger als zwei Jahre vor Antragstellung abgeschlossen worden oder nicht Zweck der Zuwendung), der Abschluss eines Kaufvertrags über Gebäude oder Räume sowie Bestellung, Auftragserteilung oder tatsächlicher Baubeginn. Verträge unter Rücktrittsvorbehalt - wenn dieser im Vertrag selbst enthalten ist - sowie Mietverträge über Räume gelten nicht als Investitionsbeginn.

Der Antrag ist vollständig, wenn alle Informationen, die zu einer Antragsbewertung erforderlich sind, vorliegen. Die in jedem Fall anzugebenden Auskünfte sind dem Antragsformular zu entnehmen, das bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit oder im Internet unter [www.efre.hamburg.de](http://www.efre.hamburg.de) abgerufen werden kann.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (ANBest-Bau) sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Des Weiteren sind zu beachten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den Vorschriften über die EFRE-Förderung, insbesondere

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds,
- Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. August 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungs-

---

<sup>1</sup> Für Anträge, die der Behörde für Wirtschaft und Arbeit bei Inkrafttreten der Richtlinien bereits vorlagen, kann in begründeten Fällen eine Förderung auch dann gewährt werden, wenn das Vorhaben vor Vollständigkeit der Antragsunterlagen begonnen wurde.

bestimmungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003,

- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen in Verbindung mit der Änderungsverordnung (EG) Nr. 2355/2002,
- Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft und gelten für die Dauer der Durchführung des EFRE-Programms Ziel 2 Förderperiode 2000 - 2006.

**Behörde für Wirtschaft und Arbeit**

**Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg**

**Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg**

**Ansprechpartner:**

**Annegret Struck**

**Tel.: 42841-1304 (e-fax: 427941-674)**

**e-mail: [annegret.struck@bwa.hamburg.de](mailto:annegret.struck@bwa.hamburg.de),**